

Privilegium zum druck und verkauf dieser Sammlungen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Abhandlungen und Beobachtungen durch die Ökonomische Gesellschaft zu Bern gesammelt**

Band (Jahr): **3 (1762)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-386548>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Privilegium

zum

druck und verkauf dieser Sammlungen /
von Unsern G. G. Herren und Obern der
Rep. Bern.

WIR Schultheiß und Rath der Stadt und Republik BERN thun kund hiemit; alsdenn die tit. allhiesige ökonomische Gesellschaft Uns ehreerbietig vorstellen lassen, daß Wir den druck ihrer ökonomischen schriften, unter dem titel in deutscher sprach: Abhandlungen und Beobachtungen, gesammelt durch die ökonomische Gesellschaft in Bern, und in französischer sprach: Mémoires & Observations, recueillies par la Société Oeconomique de Berne, zu verhütung des nachdruckens, in sämtlichen hiesigen landen, mit einem Privilegio esclusivo begünstigen wolten; Daß Wir darüber in betrachtung der billigkeit dieses begehrens, und des von diesem zum druck zu beförderenden werks verhoffenden allgemeinen nutzens und vortheils, in gewährung der vor Uns gelangter bitte, erst-benannter ökonomischen Gesellschaft das verlangte Privilegium esclusivum dahin hiemit ertheilt, daß aller nachdruck obbedeuter von ihr ausgehender schriften, es sey in deutscher- oder französischer sprach, in gesamt Unseren deutsch- und welschen landen, Hoch-Oberkeitlich und bey einer allenfalls aufzulegenden strafe, jedermänniglich solle verbotten und untersagt seyn. Dessen zu urkund haben Wir gegenwärtiges mit Unser Stadt- Secret-Insiegel verwahren lassen. Geben den 21. Decemb. 1761.

(L.S.)

Unsre Gnädigste Herren geruhten durch ein circularschreiben, unterm 21. Christmonat 1761. an die Hohen Regierungen der Eidgenosschaft unser ehrerbietiges ansuchen vor Hoch- Dieselben gelangen zu lassen.

Nachfolgende dieser Hohen Bundesverwandten haben dem fürworte U. U. G. G. Herren, theils durch ausdrückliche Privilegien, theils durch günstige antworten, entsprochen.

Stand Zürich, durch ein Privilegium vom 28. Christm. 1761.

— Uri, durch ein antwortschreiben vom 28. Jen. 1762.

— Unterwalden ob dem Wald, durch ein gleiches vom 2. Jenner 1762.

— — — — — nid' dem Wald, durch ein gleiches vom 4. Jenner 1762.

— Zug, durch ein gleiches vom 9. Jenner 1762.

— Glarus, durch ein gleiches vom 29. Christm. 1761.

— Basel, durch ein Privilegium vom 30. Christm. 1761.

— Fryburg, durch ein schreiben vom 30. Christm. 1761.

— Solothurn, durch ein gleiches vom 28. Christm. 1761.

— Schaffhausen, durch ein Privilegium vom 6. Jenner 1761.

— Appenzell aussere Roden, durch ein schreiben vom 9. Jenner 1762.

— — — — — inner Roden, vom 21. Jenner 1762.

Bischof Basel, durch ein schreiben vom 4. Jenner 1762.

Abt St. Gallen, durch ein schreiben vom 30. Christ. 1761.

Stadt St. Gallen, durch ein Privilegium vom 4. Jenner 1762.

Die drey Bünde, durch ein schreiben vom 31. Christm. 1761.

Stadt Thur, durch ein gleiches vom 29. Christm. 1761.

Mühlhausen, durch ein gleiches vom 31. Christm. 1761.

Biel, durch ein gleiches vom 30. Christm. 1761.

Neuenstadt, durch ein gleiches vom 31. Christm. 1761.

Genf, durch ein gleiches vom 29. Christmonat 1761.

Neuenburg, Staatsrath, durch ein gleiches vom 29. Christmonat 1761.

— — — — — Stadt, vom 7. Jenner 1762.

Ankündigung eines neuen Preises.

Da man eben im begriffe war dieses erste Stük zusammen zu legen und der letzte bogen die presse verlassen sollte, ist Uns und dem Publiko, durch die recht edle freygebigkeit des Herrn Baronens Josephs von Beroldingen, Domherren an der Hohen Stift Speyer, den wir unter unsre mitglieder zu zählen die ehre haben, ein geschenke zugefallen, das wir mit der gröstten freude anzukünden eilen. Dieser patriotisch-gesinnte Edelmann sezet einen Preis von fünfzig Reichsgülden, oder hundert fünf und zwanzig französischen Livres, auf die beste beantwortung einer frage, die er der Gesellschaft auszuwählen überläßt. Seine uneigenüzigkeit geht so weit, daß er auch auf die ehre, die anwendung seiner gabe selbst zu bestimmen, nicht geizig ist. Wir können indessen seinem bescheidenen verlangen nur zum theil genügen leisten; denn wir müssen es öffentlich gestehn, daß nicht bloß der begrif allein, sondern fast der wörtliche ausdruf der hier nachstehenden aufgabe, aus einem briefe des Freyherrn von Beroldingen an unsre Gesellschaft entlehnt ist.

Es wird also diesen preis von fünfzig Reichsgülden oder hundert fünf und zwanzig französischen Livres derjenige erhalten, der die besten und geschwindesten mittel angeben wird, die neuen und nützlichen entdeckungen zu verbesserung des Landbaues dem landvolke bekannt, beliebt und dienlich zu machen.

Die dahin zwekenden abhandlungen müssen vor dem beschlusse des 1763ten jahres, an die Hrn. Sekretärs der Gesellschaft eingeschikt, und der ausspruch, wie bey andern von uns ausgeschriebenen preisen, erwartet werden.